

# ZH\_OBERGERICHT LE220038 vom 8. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE220038](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE220038)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE220038 du 8 février 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT LE220038 del 8 febbraio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind verheiratet und haben einen gemeinsamen Sohn, C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2020. Mit Eingabe vom 18. August 2021 stellte die Gesuchstellerin, Erstberufungsklägerin und Zweitberufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) vor Vorinstanz ein Eheschutzbegehren und beantragte gleichzeitig den superprovisorischen Erlass vorsorglicher Massnahmen hinsichtlich der Obhut und der Betreuung des gemeinsamen Sohnes C.\_\_\_\_\_. Betreffend den Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die detaillierten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 6/115 E. I = Urk. 2 E. I). Mit eingangs wiedergegebener Verfügung vom 17. Juni 2022 entschied die Vorinstanz über die im weiteren Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens gestellten und vorstehend aufgeführten Editionsbegehren der Gesuchstellerin respektive Massnahmenbegehren des Gesuchsgegners, Erstberufungsbeklagten und Zweitberufungsklägers (fortan Gesuchsgegner) betreffend die Betreuung des gemeinsamen Sohnes C.\_\_\_\_\_ (Urk. 2).

### E. 2

Dagegen erhoben sowohl die Gesuchstellerin als auch der Gesuchsgegner fristgerecht Berufung mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (Urk. 1 S. 2 f.; Urk. 18/1 S. 2 f.). Die mit Verfügungen vom 4. Juli 2022 (Urk. 6) bzw. vom 5. Juli 2022 (Urk. 18/5) einverlangten Kostenvorschüsse von jeweils Fr. 5'500.– wurden innert Frist geleistet (vgl. Urk. 11; Urk. 18/7). Während das Gesuch der Gesuchstellerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich Dispositiv-Ziffer 2 der vorinstanzlichen Verfügung vom 17. Juni 2022 mit Verfügung vom 19. Juli 2022 (Urk. 12) abgewiesen wurde, wurde der Berufung des Gesuchsgegners ge-

- 9 - gen Dispositiv-Ziffer 1 der vorinstanzlichen Verfügung vom 17. Juni 2022 mit Verfügung vom 25. Juli 2022 (Urk. 18/9) die aufschiebende Wirkung erteilt. Sowohl die Erstberufungsantwort als auch die Zweitberufungsantwort datieren vom 26. September 2022 (Urk. 15; Urk. 18/11). Mit Beschluss vom 1. November 2022 (Urk. 17) wurde die Zweitberufung (LE220039-O) des Gesuchsgegners mit dem vorliegenden Berufungsverfahren vereinigt und als dadurch erledigt abgeschriben. Gleichzeitig wurden die Erst- sowie die Zweitberufungsantwort der jeweiligen Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 17). Am 3. Februar 2023 fand die einmal verschobene (vgl. Urk. 19; Urk. 24) Vergleichsverhandlung statt (Prot. II S. 7).

### E. 2.1

Sind beide Elternteile Inhaber der Obhut, muss die Aufteilung der Betreuung des Kindes geregelt werden (Art. 298a Abs. 2 und Art. 298b Abs. 2 ff. ZGB). Da der Gesetzgeber auf eine weitere Normierung der Ausgestaltung der alternierenden Obhut verzichtet hat, sind

zur Regelung der Betreuungsanteile die Bestimmungen über den persönlichen Verkehr (Art. 273 ff. ZGB) analog heranzuziehen (FamKomm Scheidung-Büchler/Clausen Art. 298 ZGB N 11). Art. 273 Abs. 1 ZGB spricht von angemessenem persönlichen Verkehr. Als oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des Besuchsrechtes gilt immer das Kindeswohl, das anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen ist. Bei der Festsetzung des Besuchsrechts geht es nicht darum, einen gerechten Interessensausgleich zwischen den Eltern zu finden, sondern den elterlichen Kontakt mit dem Kind in seinem Interesse zu regeln. Für eine gute Entwicklung des Kindes, insbesondere für die Identitätsfindung, ist die Beziehung zu beiden Elternteilen sehr wichtig und von hohem Wert (BGE 122 III 404 E. 3a). Gemäss aktueller Lehre und Praxis richten sich Häufigkeit und Dauer der Besuchskontakte vor allem nach dem Alter des Kindes, seiner bisherigen Bindung zum anderen Elternteil und nach der Häufigkeit der bisherigen Kontakte (BSK ZGB I-Schwenzer/Cottier, Art. 273 N 10 und 13).

- 13 -

## **E. 2.2**

Die Eltern von C.\_\_\_\_\_ sind gleichermassen gewillt und befähigt, die Betreuung und Erziehung von C.\_\_\_\_\_ sicherzustellen. Die von den Parteien beantragte Betreuungsregelung (Urk. 26 Ziff. 1.2) wird insofern den Interessen von C.\_\_\_\_\_ gerecht und ermöglicht es ihm, weiterhin eine enge Beziehung zu beiden Elternteilen zu pflegen. Diese Regelung nimmt auch auf den Umstand Rücksicht, dass die Gesuchstellerin ihre vorehelichen Söhne jeweils in den geraden und der Gesuchsgegner seine voreheliche Tochter jeweils in den ungeraden Wochen betreut; mithin wird gewährleistet, dass C.\_\_\_\_\_ auch in regelmässigem Kontakt zu seinen Halbgeschwistern steht. Die Dauer des vorliegenden Verfahrens ist schwer abzuschätzen. Zudem ist C.\_\_\_\_\_ noch nicht schulpflichtig, weshalb für ihn grösstmögliche zeitliche Flexibilität besteht, mit seinen Eltern auch Ferien zu verbringen. Die in der Vereinbarung vorgesehene detaillierte Ferienregelung drängte sich daher auf. Mit der Limitierung der Feriendauer im Jahr 2023 auf fünf beziehungsweise sechs Nächte und anschliessend auf jeweils eine Woche am Stück wird dem noch jungen Alter von C.\_\_\_\_\_ Rechnung getragen und sichergestellt, dass die Trennung vom jeweils anderen Elternteil nicht zu lange ist. Die von den Parteien vereinbarte Betreuungsregelung ist demnach zu genehmigen und Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung entsprechend anzupassen. 3. Der weitere in der Vereinbarung der Parteien (Urk. 26) geregelte Punkt betrifft ein Gebiet, welches der Dispositionsmaxime untersteht (Auskunftspflicht nach Art. 170 ZGB; vgl. OGer ZH LY180058 vom 20.01.2020, E. IV.2.2). Was diesen Punkt betrifft, kann das Verfahren unter Vormerknahme von der getroffenen Vereinbarung, jedoch ohne deren Prüfung, erledigt werden. IV. 1. Die Entscheidunggebühren für das vorliegende vereinigte Rechtsmittelverfahren ist unter Berücksichtigung der vergleichweisen Erledigung des Verfahrens in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2

- 14 - GebV OG auf Fr. 5'500.- festzusetzen und vereinbarungsgemäss den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 26 Ziff. 2). 2. Infolge gegenseitigen Verzichts sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Urk. 26 Ziff. 2). Es wird beschlossen:

## **E. 3**

Unter Mitwirkung der Gerichtsschreiberin (§ 133 Abs. 2 GOG) schlossen die Parteien anlässlich der Verhandlung vom 3. Februar 2023 eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt (Urk. 26): "1. Die Parteien beantragen übereinstimmend betreffend die Kinderbelange sowie die Editionsbegehren, es seien die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 der Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 17. Juni 2022 durch folgende Fassung zu ersetzen: 1. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, dem Bezirksgericht Meilen sowie der Gesuchstellerin bis am 31. März 2023 die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einzureichen: - die vollständigen detaillierten Kontoauszüge mit allen Belastungsanzeigen der Augenarzt-Praxis B.\_\_\_\_\_ AG für den Zeitraum

#### **E. 7**

Mai 2020 bis 7. Mai 2021, - die vollständigen detaillierten Kontoauszüge mit allen Belastungsanzeigen der auf den Gesuchsgegner lautenden Konten für den Zeitraum 7. Mai 2020 bis 7. Mai 2021

- 10 - - die vollständigen detaillierten Kreditkartenabrechnungen von sämtlichen auf den Gesuchsgegner lautenden Kreditkarten (American Express und Visa) für den Zeitraum 7. Mai 2020 bis 7. Mai 2021. 2. In Abänderung von Dispositiv-Ziffer 3.2.c des Teilurteils und der Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 17. November 2021 wird die Betreuung für C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2020, für die Dauer des Getrenntlebens der Parteien wie folgt festgelegt: Der Gesuchsgegner betreut C.\_\_\_\_\_ - in den Wochen mit ungerader Wochenzahl von Donnerstagmorgen 08:00 Uhr bzw. ab Krippenbeginn bis Sonntagabend 18:00 Uhr, - in den Wochen mit gerader Wochenzahl von Donnerstagmorgen 08:00 Uhr bzw. ab Krippenbeginn bis Freitagmorgen 08:00 Uhr bzw. ab Krippenbeginn, wobei der Gesuchsgegner C.\_\_\_\_\_ am Freitagmorgen in die Krippe bringt. Im Jahr 2023 gilt folgende Ferienregelung: Betreuung von C.\_\_\_\_\_ durch den Gesuchsgegner - vom 25. April 2023 08:00 Uhr bis 30. April 2023 08:00 Uhr, - vom 30. Juli 2023 12:00 Uhr bis 5. August 2023 12:00 Uhr. Ab dem Jahr 2024 sind beide Parteien berechtigt und verpflichtet, C.\_\_\_\_\_ drei Mal jährlich jeweils eine Woche am Stück zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Die Parteien teilen sich vor Ferienantritt den geplanten Aufenthaltsort mit. Sie verpflichten sich, den Zeitpunkt der Ferien für das Folgejahr bis spätestens Ende November des Vorjahres gegenseitig bekanntzugeben.

- 11 - Bei Kollision kommt dem Gesuchsgegner in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Gesuchstellerin. Der Gesuchsgegner betreut C.\_\_\_\_\_ an den Doppelfeiertagen Weihnachten jeweils alternierend am 24. bzw. 25. Dezember, jeweils von 12:00 Uhr bis 12:00 Uhr, wobei im Jahr 2023 am 24. Dezember. Fällt das Betreuungswochenende des Gesuchsgegners auf Ostern, beginnt seine Betreuungsverantwortung bereits ab Gründonnerstag, 10:00 Uhr, und dauert bis Ostermontag, 18:00 Uhr. In der übrigen Zeit wird C.\_\_\_\_\_ von der Gesuchstellerin betreut. Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten. Ist ein Elternteil aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage, die Betreuung gemäss dem hier vereinbarten Betreuungsplan selber zu übernehmen, ist er verpflichtet, für eine angemessene Betreuung des Sohnes durch Drittpersonen auf eigene Kosten besorgt zu sein. Eine Anfrage an den anderen Elternteil ist möglich; dieser ist jedoch nicht verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen. Die Parteien stellen fest, dass die Parteien diese Regelung für die Dauer des Getrenntlebens schliessen. Dem Gesuchsgegner ist es ein grosses Anliegen, mit zunehmendem Alter von C.\_\_\_\_\_

diesen in zunehmendem Umfang zu betreuen. 2. Die Parteien übernehmen die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung. 3. Die Parteien ziehen sämtliche darüber hinausgehenden Anträge zurück." II. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Vorweg ist daher festzustellen, dass die vor-  
- 12 - instanzliche Verfügung in der nicht angefochtenen Dispositiv-Ziffer 3 in Rechtskraft erwachsen ist. III. 1. Soweit es Kinderbelange (Betreuungsanteile) zu regeln gibt, findet die Offizial- und Untersuchungsmaxime Anwendung (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Daher unterliegt die von den Parteien getroffene Vereinbarung im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrages der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung (vgl. ZK-Bräm, Art. 176 ZGB N 18 und 117). Für die Genehmigung wird vorausgesetzt, dass mit der Vereinbarung das Kindeswohl gewahrt wird. Soweit keine Kinderbelange betroffen sind (Auskunftspflicht nach Art. 170 ZGB), mithin die Dispositivmaxime zum Tragen kommt, ist die Vereinbarung nicht zu prüfen, sondern von dieser bloss Vormerk zu nehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.